

Verfahrensgang

KG, Beschl. vom 25.10.2016 - 6 W 80/16, [IPRspr 2016-195](#)

Rechtsgebiete

Erbrecht → Erbrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen

1990:272 GüterrechtG (Schweden) **Art. 4**

AEUV **Art. 267**

BGB **§ 1371**; BGB **§ 1931**

EGBGB **Art. 14 f.**

EuErbVO 650/2012 **Art. 1**; EuErbVO 650/2012 **Art. 3**; EuErbVO 650/2012 **Art. 4**;

EuErbVO 650/2012 **Art. 21**; EuErbVO 650/2012 **Art. 21 f.**; EuErbVO 650/2012 **Art. 23**;

EuErbVO 650/2012 **Art. 67**; EuErbVO 650/2012 **Art. 67 f.**; EuErbVO 650/2012 **Art. 68**;

EuErbVO 650/2012 **Art. 69**

Fundstellen

LS und Gründe

FamRB, 2017, 104, m. Anm. *Ludwig*

FamRZ, 2017, 64

FGPrax, 2017, 33

RNotZ, 2017, 313

ZEV, 2017, 209, m. Anm. *Dörner, Margonski*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-195>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Sachrecht als Regelfall der Testamentsvollstreckung vorgesehene Abwicklungsvollstreckung (§ 2203 BGB) hinaus (vgl. *Weber* aaO Rz. 14).

Aus diesen Grundsätzen folgt für den vorliegenden Fall:

Zum einen kann die Beteiligte im Erbschein als Alleinerbin nach dem Erblasser ausgewiesen werden. Besonderheiten gegenüber den dargestellten Grundsätzen sind nicht ersichtlich. Da der Erbgang deutschem materiellen Recht unterliegt und die Beteiligte als Gesamtrechtsnachfolgerin des Erblassers nach § 1922 I BGB anzusehen ist, treten die Notwendigkeit einer gesonderten Rechtsübertragung und die damit einhergehenden Rechtsprobleme nicht auf; insoweit liegt es im gegebenen Fall gerade anders als bei der Anwendbarkeit niederländischen Rechts als Erbstatut (wie in dem 1985 vom Senat entschiedenen Fall).

Allerdings kann nach deutschem Recht der alleinige Erbe regelmäßig nicht Testamentsvollstrecker über den eigenen Nachlass sein; anderes gilt indes bei besonderen Interessenlagen (BGH, NJW-RR 2005, 591 f. m.w.N.; BeckOK-*Lange*, Stand: 1.2.2016, § 2197 Rz. 33). Vorliegend ist zu bedenken, dass zur Zeit der Testamentserrichtung in der niederländischen Rechtspraxis im Falle einer elterlichen Nachlassverteilung der überlebende Ehegatte als Testamentsvollstrecker nach niederländischem Recht vorsorglich eingesetzt wurde, um auch bei im Ausland, namentlich in Deutschland, auftretenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Teilungsanordnung die gewünschte Vermögenszuordnung gewährleisten zu können (vgl. *Imig*, MittRhNotK 1985, 200). Dieser Gesichtspunkt der Vorsorge entfällt wegen der Ungewöhnlichkeit der rechtlichen Gegebenheiten, die bei der Abwicklung der letztwilligen Anordnungen faktisch zu Komplikationen führen kann, auch im gegebenen Fall nicht, mag das Auftreten von Schwierigkeiten angesichts der Erteilung eines Erbscheins nach deutschem Recht und des Ausweises einer Alleinerbschaft auch weniger wahrscheinlich sein. Somit steht aus den bisher behandelten Rechtsgründen der Aufnahme eines Testamentsvollstreckervermerks in den Erbschein nichts entgegen.“

195. *Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 I lit. b, III AEUV zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere von Art. 1 I, 67 I, 68 lit. I EuErbVO, folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:*

1. *Ist Art. 1 I EuErbVO dahin auszulegen, dass sich der Anwendungsbereich der Verordnung auch auf Bestimmungen des nationalen Rechts bezieht, die, wie § 1371 I BGB, güterrechtliche Fragen nach dem Tod eines Ehegatten durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des anderen Ehegatten regeln?*

2. *Sind, falls die Frage 1 verneint wird, jedenfalls Art. 68 lit. I, 67 I EuErbVO dahin auszulegen, dass der Erbteil des überlebenden Ehegatten, auch wenn dieser zu einem Bruchteil aus einer Erhöhung aufgrund einer güterrechtlichen Regelung wie § 1371 I BGB resultiert, im Ganzen in das Europäische Nachlasszeugnis aufgenommen werden darf?*

Wenn dies im Grundsatz zu verneinen ist, kann dies dennoch ausnahmsweise für Sachverhalte bejaht werden, in denen

a) das Nachlasszeugnis auf den Zweck beschränkt ist, Rechte der Erben in einem bestimmten anderen Mitgliedstaat an dort befindlichen Vermögen des Erblassers geltend zu machen, und

b) die Entscheidung in Erbsachen (Art. 4 und 21 EuErbVO) und – unabhängig, welches Kollisionsrecht angewendet wird – die Fragen des ehelichen Güterrechts nach derselben nationalen Rechtsordnung zu beurteilen sind?

3. Ist, falls die Fragen 1 und 2 insgesamt verneint werden, Art. 68 lit. I EuErbVO dahin auszulegen, dass der aufgrund der güterrechtlichen Regelung erhöhte Erbteil des überlebenden Ehegatten insgesamt – wegen der Erhöhung dann aber nur informatorisch – in das Europäische Nachlasszeugnis aufgenommen werden darf?

KG, Beschl. vom 25.10.2016 – 6 W 80/16; FamRZ 2017, 64; FamRB 2017, 104 m. Anm. Ludwig; FGPrax 2017, 33; RNotZ 2017, 313; RNotZ 2017, 313; ZEV 2017, 209 m. Anm. Dörner; Margonski.

Die Beteiligte zu 1) begehrt die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses aufgrund gesetzlicher Erbfolge, das in Anwendung deutschen Rechts sie und den Beteiligten zu 2) als Erben je zur Hälfte ausweist.

Der am 29.8.2015 mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verstorbene Erblasser war im Zeitpunkt seines Todes mit der Beteiligte zu 1) verheiratet und lebte mit ihr nach deutschem Recht im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Beide besaßen zum Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit und hatten ihren Wohnsitz in Deutschland. Einen Ehevertrag hatten sie nicht abgeschlossen. Der Beteiligte zu 1) ist das einzige gemeinsame Kind des Erblassers und der Beteiligten zu 1) und zugleich der einzige Abkömmling des Erblassers. Der Erblasser hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen. Zum Nachlass des Erblassers gehört neben Vermögenswerten in Deutschland auch ein hälftiger Miteigentumsanteil an einer Immobilie in Schweden.

Auf Antrag der Beteiligten zu 1) hat das NachlG unter dem 30.5.2016 einen nationalen Erbschein erteilt, wonach der Erblasser aufgrund gesetzlicher Erbfolge unter Anwendung deutschen Rechts von den Beteiligten zu 1) und 2) je zur Hälfte beerbt worden ist. In notarieller Verhandlung vom 16.6.2016 hat die Beteiligte zu 1) beantragt, ihr ein entspr. Europäisches Nachlasszeugnis nach der EuErbVO auszustellen.

Das NachlG – AG Schöneberg – hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die zulässige Beschwerde der Beteiligten zu 1).

Aus den Gründen:

„II. Unter Aussetzung des Verfahrens ist gemäß Art. 267 I lit. b, III AEUV eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen. Die Entscheidung über die Beschwerde der ASt. hängt von der – weder offenkundigen noch bereits geklärten – Beantwortung der vorgelegten Fragen ab.

1. Das mit dem Hauptantrag verfolgte Begehren der Beteiligten zu 1) ist auf die Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses gerichtet, das die Beteiligte zu 1) und den Beteiligten zu 2) als Miterben je zur Hälfte ausweist, wobei die hälftige Miterbenstellung der Beteiligten zu 1) auf § 1931 I 1 BGB (ein Viertel) und § 1371 I BGB (ein Viertel) beruht.

a) Der Beschwerde der Beteiligten zu 1) käme im Hauptantrag ohne weiteres Erfolg zu, wenn die Regelung in § 1371 I BGB, die im Falle der Beendigung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten einen pauschalen Zugewinnausgleich durch Erhöhung des gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Ehegatten um ein Viertel vorsieht, in den Anwendungsbereich der EuErbVO fiel.

Der Senat würde dies mit dem NachlG verneinen wollen.

aa) Gemäß Art. 1 I EuErbVO ist die Verordnung anzuwenden ‚auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen‘. Gemäß Art. 1 II lit. d EuErbVO sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen ‚Fragen des ehelichen Güterrechts so-

wie des Güterrechts aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten¹.

Davon ausgehend kann der Erbteil der Beschwf., soweit er auf der Regelung des § 1371 I BGB (ein Viertel) beruht, dann in das Europäische Nachlasszeugnis aufgenommen werden, wenn es sich bei § 1371 I BGB um eine Regelung der ‚Rechtsnachfolge von Todes wegen‘ im Sinne von Art. 1 I EuErbVO, also um eine erbrechtlich zu qualifizierende Norm handelt.

Gemäß Art. 3 I lit. a EuErbVO bezeichnet der Begriff ‚Rechtsnachfolge von Todes wegen‘ jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge.

In der deutschen Literatur ist streitig, ob die Regelung des § 1371 I BGB danach als erbrechtliche oder als eine güterrechtliche Norm im Sinne des Art. 1 EuErbVO anzusehen ist.

Nationalrechtlich wird sie von der weit überwiegenden Meinung (vgl. etwa BGH, Beschl. vom 13.5.2015 – IV ZB 30/14¹, ErbR 2015, 433–436, zit. n. juris, LS und Rz. 19 ff.) als güterrechtlich qualifiziert.

Auch aus europarechtlicher Sicht wird die Norm überwiegend nicht dem Erbrecht, sondern dem ehelichen Güterrecht zugeordnet (vgl. *Weber*, Interdependenzen zwischen Europäischer Erbrechtsverordnung und Ehegüterrecht: DNotZ 2016, 424 ff., 430, 434; *Dutta*, Die europäische Erbrechtsverordnung vor ihrem Anwendungsbeginn: IPRax 2015, 32, 33 je m.w.N., insbes. zur EuGH-Rspr.; *Dörner*, EuErbVO: Die Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht ist in Kraft!: ZEV 2012, 505 ff., 507; *Mankowski*, Das erbrechtliche Viertel nach § 1371 I BGB im deutschen und europäischen Internationalen Privatrecht: ZEV 2014, 121 ff., 125 f. m.w.N.; NK-BGB-*Looschelders*, 2. Aufl., Art. 1 EuErbVO Rz. 29 ff., 31). Nur wenige sprechen sich für eine erbrechtliche Qualifikation aus (*Dutta-Weber-Fornasier*, Internationales Erbrecht, 2016, Art. 63 Rz. 30, *Kleinschmidt*, Optionales Erbrecht: Das Europäische Nachlasszeugnis, *RabelsZ* 77 (2013), 723 ff., 757; *Süß*, Das Europäische Nachlasszeugnis: *ZEuP* 2013, 725 ff., 743).

Verlässliche Kriterien zur Grenzziehung zeigen weder die EuErbVO noch die zwischenzeitlich mit Wirkung ab 29.1.2019 in Kraft getretene VO (EU) 2016/1103 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (EuGüVO) vom 24.6.2016 (Abl. Nr. L 183/1) bzw. der entsprechenden, parallel erlassenen Verordnung zu den vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften auf (vgl. dazu anschaulich *Mankowski* aaO 126 f.).

Der Senat ist mit dem NachlG der Ansicht, die Frage, ob die Regelung des § 1371 I BGB im Sinne von Art. 1 I EuErbVO als erbrechtliche Norm zu qualifizieren ist, müsste im Hinblick auf ihren Zweck, den Ausgleich des ehelichen Zugewinns nach Beendigung der Gütergemeinschaft herbeizuführen, verneint werden. Denn der Sinn und Zweck der Regelung ist es, den ehelichen Zugewinn im Falle der Beendigung des Güterstands durch den Tod eines der Ehegatten auszugleichen; sie soll immer dann zur Anwendung kommen, wenn sich die Ehwirkungen, und damit auch die

¹ IPRspr. 2015 Nr. 140.

Fragen des ehelichen Güterrechts nach deutschem Recht richten. Dies wäre nicht gewährleistet, wenn man die Regelung dem Erbstatut unterstellen würde, weil ihr Anwendungsbereich dann auf die Fälle beschränkt würde, in denen sich die Rechtsnachfolge gemäß Art. 21 f. EuErbVO nach deutschem Erbrecht bestimmt.

bb) Die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses mit den im Hauptantrag begehrten Quoten wäre aber auch dann möglich, wenn sich der Anwendungsbereich der EuErbVO – trotz des Wortlauts des Art. 1 II lit. d EuErbVO – jedenfalls auf solche güterrechtlichen Regelungen erstreckt, die – wie z.B. § 1371 I BGB – die Folgen der Auflösung des Güterstands durch den Tod eines Ehegatten regeln, indem sie eine pauschale Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten anordnen.

Aus der Sicht des Senats lassen die in der EuErbVO enthaltenen Bestimmungen allerdings eine solche Auslegung nicht zweifelsfrei zu.

Gegen eine solche Auslegung spricht zunächst der klare Wortlaut des Art. 1 II lit. d EuErbVO, wonach Fragen des ehelichen Güterrechts umfassend aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen werden.

Auch die Erwgr. 11, 12 Satz 1 sprechen gegen eine solche Auslegung. Dort heißt es:

Erwgr. 11: ‚Diese Verordnung sollte nicht für Bereiche des Zivilrechts gelten, die nicht die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffen. Aus Gründen der Klarheit sollte eine Reihe von Fragen, die als mit Erbsachen zusammenhängend betrachtet werden könnten, ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.‘

Erwgr. 12 Satz 1: ‚Dementsprechend sollte diese Verordnung nicht für Fragen des ehelichen Güterrechts, einschließlich der in einigen Rechtsverordnungen vorkommenden Eheverträge, soweit diese keine erbrechtliche Fragen regeln, und des Güterrechts aufgrund von Verhältnissen, die mit der Ehe vergleichbare Wirkungen haben, gelten.‘

Für eine solche Auslegung könnte jedoch der nachfolgende 2. Satz des Erwgr. 12 sprechen. Denn hier heißt es:

‚Die Behörden, die mit einer bestimmten Erbsache nach dieser Verordnung befasst sind, sollten allerdings je nach den Umständen des Einzelfalls die Beendigung des ehelichen oder sonstigen Güterstands des Erblassers bei der Bestimmung des Nachlasses und der jeweiligen Anteile der Berechtigten berücksichtigen.‘

Auch könnte die Formulierung in Art. 23 I, II lit. b EuErbVO dafür sprechen, dass Regelungen zur Beendigung des ehelichen Güterstands, soweit sie sich auf die jeweiligen Erbanteile auswirken, dem Anwendungsbereich der Verordnung unterfallen. Denn hier heißt es:

‚Dem anwendbaren Recht unterliegen insbesondere ‚die Berufung der Berechtigten, die Bestimmung ihrer jeweiligen Anteile und etwaiger ihnen vom Erblasser auferlegter Pflichten sowie die Bestimmung sonstiger Rechte an dem Nachlass, einschließlich der Nachlassansprüche des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners.‘

Die Befürworter dieser Auslegung (z.B. MünchKomm-Dutta, Bd. 10 [2015], Art. 1 Rz. 18, Art. 63 EuErbVO Rz. 8, 16; NK-BGB-Looschelders aaO Rz. 35) weisen darauf hin, dass dadurch vermieden werden könnte, dass im deutschen Erbschein und

dem Europäischen Nachlasszeugnis unterschiedlich große Erbanteile des überlebenden Ehegatten und damit auch möglicher anderer gesetzlicher Erben ausgewiesen werden müssen.

Allerdings stellt es sich in diesem Zusammenhang als Problem dar, dass – solange es an einer Harmonisierung der Vorschriften zum ehelichen Güterrecht fehlt – jeder mit der Sache befasste Mitgliedstaat die Frage nach den Ehwirkungen bzw. nach dem anwendbaren Güterrecht nach seinem eigenen Kollisionsrecht prüfen müsste, was zu unterschiedlichen Ergebnissen führen könnte. Dadurch würde es an dem Entscheidungseinklang fehlen, den die EuErbVO in ihrem Anwendungsbereich herbeiführen soll, und der gerade die Basis für die Vermutungswirkung und den Gutglaubenschutz ist (Art. 69 II und III EuErbVO), die an die im Nachlasszeugnis enthaltenen Eintragungen anknüpfen. Deshalb verbietet es sich nach Ansicht des Senats, das güterrechtliche Ehegattenviertel des überlebenden Ehegatten im Nachlasszeugnis bei der Angabe des Erbrechts generell zu berücksichtigen und den erhöhten Erbteil auszuweisen (so auch die überwiegende Auffassung in der Literatur, die dieses Viertel deshalb nur informatorisch aufnehmen will: *Müller-Lukoscheck*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Aufl., § 2 Rz. 335; *Mankowski* aaO 126; *Weber* aaO 439 f., *Dörner* aaO, 508; NK-BGB-*Nordmeier* aaO Art. 68 EuErbVO Rz. 20; für die Beschränkung auf ein gesetzliches Erbrecht, vergleichbar einem Teilerbschein: *Groll-Krauß*, Praxis-Hdb. Erbrechtsberatung, 2015, X. Erbschein und Europäisches Nachlasszeugnis Rz. 311, zit. n. juris).

b) Der Senat ist jedoch der Ansicht, dass der aufgrund einer güterrechtlichen Regelung erhöhte Erbteil jedenfalls dann im Europäischen Nachlasszeugnis mit angegeben werden kann, wenn der Sachverhalt so liegt, dass sich das durch Art. 21 f. EuErbVO bestimmte Erbstatut und das Güterstatut der Eheleute – unabhängig davon, welches Kollisionsrecht zur Anwendung kommt – nach dem Recht desselben Mitgliedstaats bestimmen. Die Formulierungen in Art. 67 I, 69 II EuErbVO, wonach der zu bescheinigende Sachverhalt nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht ‚oder jedem anderen auf einen spezifischen Sachverhalt anzuwendenden Recht‘ feststeht bzw. festgestellt wurde, könnten für diese Auslegung sprechen. Gestützt wird diese Auslegung neben dem Erwgr. 12 Satz 2 auch durch den Sinn und Zweck des Europäischen Nachlasszeugnisses, eine Vereinfachung und Beschleunigung der Durchsetzung von Erbrechten mit grenzüberschreitendem Bezug zu fördern.

In der vorliegenden Fallkonstellation bestimmt sich das Erbstatut wie auch das Güterstatut der Eheleute ausschließlich nach deutschem Recht:

Deutsches Erbrecht ist nach Art. 21 EuErbVO anwendbar, weil der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin hatte;

Deutsches Güterrecht ist anwendbar, weil beide Eheleute zur Zeit der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik hatten. Das gilt im Inland nach Art. 14 I Nr. 1, 15 I EGBGB und in Schweden nach Art. 4 des Gesetzes über internationale Fragen betreffend das eheliche Güterrecht und das Güterrecht Zusammenlebender – lag (1990:272) om internationella frågor rörande makars och sambors förmögenhetsförhållanden – vom 23.5.1990 (SFS 2015:420; *Bergmann-Ferid-Henrich*, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht [Stand: Mai 2015], Schweden S. 45).

Da aufgrund der Zweckbestimmung, die die Beteiligten zu 1) im Antrag angegeben hat, die Verwendung des Nachlasszeugnisses zudem auf den im Antrag genannten Einsatz in Schweden beschränkt bleibt, befürwortet der Senat im vorliegenden Fall die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses mit den von der Beteiligten zu 1) im Hauptantrag begehrten Quoten.

2. Nur wenn die Fragen zu 1 und 2 insgesamt verneint werden, müsste der Senat über den mit der Beschwerde gestellten Hilfsantrag der Beteiligten zu 1) entscheiden. Dann stellt sich die Frage, ob Art. 68 lit. h oder lit. l EuErbVO i.V.m. dem Erwgr. 12 eine ‚wenigstens‘ informatorische Aufnahme des erhöhten Erbteils nach § 1371 I BGB gestattet. Der Senat würde diese Frage verneinen wollen, weil eine solche ‚Information‘, der ohnehin nicht die Vermutungswirkung und der Vertrauensschutz nach Art. 69 II und III EuErbVO zukommen könnte, dem Bestreben, mit dem Europäischen Nachlasszeugnis ein Instrument mit einem formalisierten Inhalt (vgl. Art. 67 I 2 EuErbVO) zu schaffen, das in jedem Mitgliedstaat unproblematisch verwendet werden kann, zuwiderliefe.“

196. *Die Rechtsnachfolge nach einem vor dem 17.8.2015 in Deutschland verstorbenen Niederländer bestimmt sich nach deutschem Recht, wenn er vor seinem Tod mehr als fünf Jahre seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hatte, ohne mit den Niederlanden enger als mit Deutschland verbunden gewesen zu sein (Art. 1 und 7 Wet conflictenrecht erfopvolging van 4.9.1996 [StB 457], Art. 3 II des Haager Übereinkommens über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht vom 1.8.1989). [LS der Redaktion]*

OLG Hamm, Urt. vom 27.10.2016 – 10 U 13/16: FamRZ 2017, 929; RNotZ 2017, 245; ZEV 2017, 158. Leitsatz in DNotI-Report 2017, 37. Bericht in FuR 2017, 350 m. Anm. *Burandt*.

Der Kl. macht als Träger der Sozialhilfe übergeleitete Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche des 1976 geborenen B nach dessen 2010 verstorbener Mutter A geltend. B steht unter gesetzlicher Betreuung. Der Bekl. zu 1) ist der Vater von B und war der Ehemann der Erblasserin. Unklar ist, ob die Erblasserin als gebürtige Niederländerin zum Zeitpunkt ihres Versterbens die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hatte oder ob sie nach ihrer Eheschließung Niederländerin geblieben ist.

Der Bekl. zu 1) erhob gegen den Überleitungsbescheid 2014 Klage vor dem SozG Dortmund. Eine gerichtliche Entscheidung ist in diesem Verfahren bislang nicht ergangen. Der Kl. hat die Überleitungsbescheide vom 25.9.2014 gegenüber den Bekl. zu 2) und 3) aufgehoben und mit weiteren Bescheiden vom 10.11.2015 erneut die Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche des Sozialhilfeberechtigten B auf sich übergeleitet. Mit Urteil vom 3.12.2015 hat das LG die Stufenklage insgesamt abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kl. Berufung eingelegt, mit der er seine erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Berufung des Kl. hat in der Sache nur zum Teil Erfolg.

1. Dem Sozialhilfeberechtigten B steht kein Pflichtteilsanspruch nach der am ... 2010 verstorbenen Erblasserin zu. Deshalb kann der Kl. aus übergeleiteten Recht nicht die Erstellung eines den Pflichtteilsanspruch vorbereitenden Nachlassverzeichnis gemäß §§ 260 I, 2314 I 2 BGB verlangen. Auch die mit dem Klageantrag zu 4) begehrte Feststellung, dass Herrn B ein Pflichtteilsanspruch gemäß § 2303 I BGB dem Grunde nach zusteht, ist unbegründet.

a) Die Erbfolge nach der Erblasserin richtet sich nach deutschem Erbrecht.

Es kann es auf sich beruhen, ob die Erblasserin als gebürtige Niederländerin zum Zeitpunkt ihres Versterbens die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hatte –